

ORGANISATION DES BETRIEBLICHEN ARBEITSSCHUTZES – GEMEINSAM MIT METHODE VORGEHEN

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2 verpflichten die Inhaber von Zahnarztpraxen für eine geeignete Organisation zur Planung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sorgen. Sie müssen nachweisen, dass Sie einen genauen Plan haben, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen in Ihren Praxen vermieden werden können.

In den Jahren 2013 - 2018 werden Bund, Länder und Unfallversicherungsträger nach dem Beschluss der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) vom 30. August 2011 ihre Präventionsaktivitäten schwerpunktmässig neben „Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich“ und „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ auf die Umsetzung des Arbeitsschutzziels „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ ausrichten. „Integration von Sicherheit und Gesundheit in betriebliche Prozesse und Entscheidungsbereiche“ sowie „Verbesserung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung“ stehen im Fokus.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) Leitlinien für ein abgestimmtes planvolles Aufsichtshandeln und eine gleichwertige Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften erarbeitet:

A) LEITLINIE ORGANISATION DES BETRIEBLICHEN ARBEITSSCHUTZES

Diese Leitlinie bildet die inhaltliche Grundlage zur Organisation des Arbeitsschutzes.

Die Umsetzung und deren betriebliche Wirksamkeit werden von den Unfallversicherungsträgern und den Behörden überprüft, um eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeitsschutzqualität zu erreichen.

Dazu ist eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation notwendig, die alle rechtverbindlichen organisatorischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigt, die sich im Wesentlichen aus dem Arbeitsschutzgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV Vorschrift 2 ergeben.

WAS BEDEUTET DAS FÜR PRAXISINHABER?

- Einführung und Verbesserung der für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit relevanten betrieblichen Strukturen (Aufbauorganisation)
- Beschreiben der für den Arbeitsschutz wesentlichen betrieblichen Abläufe und Prozesse (Ablauforganisation)

Wichtige Elemente sind unter anderem:

1. Verantwortung und Aufgabenübertragung:

Die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche sind den Funktionsträgern im Arbeitsschutz konkret und umfassend zuzuordnen.

2. Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung:

Arbeitgeber haben die Einhaltung der Arbeitsschutzpflichten systematisch und regelmässig zu überwachen.

3. Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG:

Eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist sicher-

zustellen. Die Zusammenarbeit der Akteure im Arbeitsschutz ist zu regeln.

4. Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz bei Führungskräften, Funktionsträgern und Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben:

Der Fortbildungsbedarf zum Erhalt der Qualifikation im Arbeitsschutz wird regelmäßig für alle mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Mitarbeitenden in der Praxis ermittelt und gedeckt.

5. Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

Gefährdungsbeurteilungen werden auf der Basis von verbindlichen betrieblichen Vorgaben durchgeführt. Zuständigkeiten und Vorgehensweisen für die Durchführung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilungen, die Ableitung von Schutzmaßnahmen, die Wirksamkeitskontrolle und der Informationsfluss an betroffene Funktionsträger sind klar zu definieren.

6. Geeignete Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen:

Es gibt eine systematische Vorgehensweise für arbeitsplatz- oder aufgabenbezogene Unterweisungen und die Beschäftigten sind über allgemeine Gefahren zu unterrichten.

7. Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nach rechtsverbindlichen Vorgaben durchzuführen. Die Mitarbeitenden erhalten eine entsprechende Beratung.

8. Organisation von Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe:

Erste Hilfe, Notfallmaßnahmen und Zuständigkeiten sind klar zu regeln.

B) LEITLINIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG UND DOKUMENTATION

Diese Leitlinie bildet die inhaltliche Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen. Ziel ist es, daraus die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten.

Aus der Dokumentation muss erkennbar sein, dass die Gefährdungsbeurteilung effektiv durchgeführt wurde.

WAS BEDEUTET DAS FÜR PRAXISINHABER?

- Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- Ermitteln der Gefährdungen
- Beurteilen der Gefährdungen
- Festlegen von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Durchführen der Maßnahmen
- Wirksamkeitsüberprüfung
- Fortschreiben, Anpassen der Gefährdungsbeurteilung

Nach § 12 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Beschäftigten ausreichend und angemessen zu unterweisen.

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTATION VON GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN

- Beurteilung der Gefährdungen
- Festlegen konkreter Schutzmaßnahmen (incl. Termine und Verantwortlichkeiten)
- Durchführung der Maßnahmen
- Wirksamkeitskontrolle
- Datum der Erstellung/Aktualisierung

AKTIVITÄTEN DER ABZ eG

Um ihren Mitgliedern die Umsetzung dieser anspruchsvollen Vorgaben bei gleichzeitiger Rechtssicherheit so einfach wie möglich zu machen, bietet die ABZ eG über den Kooperationspartner

econoMED® eine praktikable und sichere Lösung zur Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes an. Um den Organisationsanforderungen gerecht zu werden, ist ein innerbetrieblicher Regelkreis zu schaffen, der Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen und Arbeitsmittel kontrolliert, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf ihre Effizienz überprüft und für eine kontinuierliche Anpassung und Verbesserung der Primärprävention Sorge trägt. Diesen Regelkreis bietet das econoMED®-System.

Unser Angebot richtet sich an alle Mitglieder, gleich, ob diese sich zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 für die Regelbetreuung oder für die alternative bedarfsorientierte Betreuung entschieden haben. In beiden Fällen sind die Organisation des Arbeitsschutzes und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen sicherzustellen. Essentieller Bestandteil einer angemessenen Arbeitsschutzorganisation ist die von den Betrieben durchzuführende Gefährdungsbeurteilung. Die betriebliche Pflicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und andere Regelungen und Rahmenbedingungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sind insbesondere im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) festgelegt. Die Gefährdungsbeurteilung wird häufig trotz klarer gesetzlicher Verpflichtung (§ 5 ArbSchG) insbesondere in kleineren Betrieben noch nicht flächendeckend und in der erforderlichen Tiefe durchgeführt.

Leitprinzip unserer gemeinsamen Aktivitäten ist es, für alle Mitglieder der ABZ eG eine rechtssichere und gleichzeitig kostengünstige Lösung anzubieten. Je besser der Arbeitsschutz in die alltäglichen Prozesse und Entscheidungen integriert ist, desto selbstverständlicher wird er umgesetzt und umso höher ist die Wirksamkeit und Effizienz.

econoMED® BIETET IHNEN

- ein Steuer-, Regelungs- und Informationssystem (komplette Organisation und Umsetzung des Arbeitsschutzes in Ihrer Praxis auf Basis einer internetbasierten Datenbank)
- eine einfache, intuitiv bedienbare Arbeits- und Informationsoberfläche zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen
- die geforderte Organisation im Arbeitsschutz
- mit der geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation
- Prozessbeschreibungen und die Hinterlegung aller gesetzlich geforderten Dokumentationen, Verfahrens- und Handlungsanweisungen

IHR NUTZEN:

- Verbesserter Arbeitsschutz und verbesserte Arbeitssicherheit reduzieren Ihre Kosten und senken das gesundheitliche Risiko für Ihre Beschäftigten
- Sie legen sich beruhigt zurück, da Sie sich sicher sein können, dass Sie Ihre Unternehmerpflichten rechtssicher auf econoMED® übertragen haben

(Zertifizierung nach ISO 9001:2008, OHSAS 18001, OHRIS und nach COCP und erfüllt damit auch die „Guidelines on occupational safety and health management systems“ ILO-OSH 2001, den „Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ sowie den LASI-Leitfaden „Arbeitsschutzmanagementsysteme, LV 21“)

Mitglieder, welche sich für diese intelligente Lösung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz interessieren, verweisen wir auf unser Antwortfax oder melden sich für eine Veranstaltung bei der ABZ eG am 25. Juni 2014. ■